OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450806/4/Kü/HeK – 450807/2

Datum:
Linz, 15. September 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von 1. Mag. K. P. und 2. MMag. R. P., beide x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 03.02.2021, GZ: GAII-Fin-235-1-51569/20-Ai, betreffend Festsetzung der Abfallgebühren für das Objekt x, x,

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) stellten mit Schreiben an das Stadtamt Attnang-Puchheim vom 24.11.2020, eingelangt am 26.11.2020, einen Antrag auf Rückzahlung der Gebühr für die Biotonne für die letzten fünf Jahre bezüglich des Objektes x, x. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim (in der Folge kurz: belangte Behörde) setzte sodann mit Bescheid vom 03.02.2021, GZ: GAII-Fin-235-1-51569/20-Ai, in Spruchpunkt I. „*für die Liegenschaft Grundstücke Nr. x/6 u.a., EZ x, KG x, x, x*," die Abfallgebühren
für den Zeitraum 01.05.2016 bis 31.12.2016 mit € 47,87 (incl. 10% Ust),
für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 mit € 207,60 (incl. 10% Ust),
für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 mit € 212,20 (incl. 10% Ust),
für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 mit € 222,40 (incl. 10% Ust) und
für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit € 225,80 (incl. 10% Ust)
fest und wies in Spruchpunkt II. den Antrag auf Rückzahlung der Gebühr für die Biotonne für die letzten fünf Jahre ab.

I.2. Dagegen erhoben die Bf rechtzeitig Beschwerde und brachten im Wesentlichen vor, dass die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009, der die Erhebung einer Pauschalgebühr vorsehe, für die Hausabfälle und die Biotonnenabfälle jeweils eine eigene Gebühr festlege.

I.3. Mit Schreiben vom 24.03.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde nach den Ausführungen im Vorlagebericht abgesehen, da ausschließlich die Rechtswidrigkeit der dem Bescheid zugrunde liegenden Verordnung geltend gemacht wurde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt, der von den Bf gesondert mit E-Mail vom 09.05.2021 gestellte Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung begründet (vgl. VwGH 21.12.2011, 2008/13/0098, 27.06.2012, 2008/13/0148) und diese auch nicht erforderlich ist, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstücks Nr. x/6, EZ x, KG x (Grundbuchauszug, ON 1), wobei dafür zumindest seit 01.01.2017 eine 90 l

Abfalltonne für Restmüll gehalten und sechswöchentlich abgeführt wird sowie zumindest seit 01.05.2016 zweiwöchentlich eine Bioabfalltonne mit 240 l Inhalt abgeführt wird (Bescheid).
Jeweils mit „Lastschriftanzeige/Rechnung Hausbesitzerabgaben“ für die einzelnen Quartale des maßgeblichen Zeitraumes der Jahre 2016 bis 2020 sowie mit „Lastschriftanzeige/Rechnung HBA-Endabrechnung“ für die einzelnen Jahre wurden Abfallgebühren vorgeschrieben. In den Rechnungen wurden die „Abfallgebühr BIO-Müll“ und die „Abfallgebühr Restmüll“, jeweils mit jährlichen Beträgen getrennt ausgewiesen, davon jeweils ein Viertel pro Quartal in Rechnung gestellt (ON 10). Diese Gebühren wurden von den Bf auch entrichtet (Vorlagebericht). Eine Aufsummierung dieser zwei Jahresbeträge erfolgt in der „Lastschriftanzeige/Rechnung HBA-Endabrechnung“ nicht.

II.2. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammer angeführten Schriftstücken gründen. Die Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus dem im behördlichen Akt einliegenden Grundbuchsauszug. Die Bf haben die Abfallentsorgung durch die Stadtgemeinde nicht bestritten, sodass die Anzahl der Abfuhren der Biotonne nicht in Zweifel zu ziehen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides:

III.1.1. § 2 der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 18.12.2009 in Verbindung mit den Steuerhebesätzen für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 normiert die Höhe der Gebühren gegliedert in „A. Restabfall“ und „B. Biotonne“ sowie „C. Transport der Abfalltonnen durch Bedienstete der Stadtgemeinde“. Die Abfallgebühren für die gegenständliche Liegenschaft wurden gemäß dieser Bestimmung berechnet und mit dem angefochtenen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr mit einem Betrag festgesetzt, der in einem Klammerausdruck die einzelnen Beträge sowohl für die Abholungen Bioabfalltonne als auch für die Abholungen Restabfalltonne aufschlüsselt. Von den Bf wurde die rechnungsmäßige Richtigkeit dieser Berechnung nicht beanstandet, sondern im Wesentlichen vorgebracht, dass § 18 Abs. 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 bestimmt, dass bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrages die Kosten für folgende Leistungen in einem Pauschalbetrag zu erfassen sind: 1. Abholung der Hausabfälle, Abholung der Biotonnenabfälle etc., die Stadt Attnang-Puchheim (...) aber contra legem keine Pauschalgebühr, sondern (...) für die Hausabfälle und die Biotonnenabfälle jeweils eine eigene Gebühr festlegt. Beantragt wurde daher, die Gebühren für die Biotonne im gegenständlichen Zeitraum mit Null festzusetzen. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann dem Verordnungsgeber nicht entgegentreten, wenn er die Abfallgebühren in der von ihm gewählten Weise festgesetzt hat. Die von den Bf ins Treffen geführte Bestimmung des § 18 Abs. 6 Oö. AWG gibt vor, welche Kosten in den Pauschalbetrag einzurechnen sind. Genau diesen Punkten trägt die Abfallordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim Rechnung, indem Beträge für die Abholung ausgewiesen sind, wobei einzig und allein zu beanstanden ist, dass diese Beträge auch nicht aufsummiert ausgewiesen sind. Es kann aber nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein – wie von den Bf scheinbar eingefordert – die Stadtgemeinde zu verpflichten in der Abfallordnung nur einen Pauschalbetrag in intransparenter Weise festzusetzen, ohne nachvollziehbar die Zusammensetzung dieses Pauschalbetrages darzustellen. Faktisch ergibt sich aus der Anzahl der Abfuhren und dem in der Abfallordnung ausgewiesenen Grundbetrag der zur Vorschreibung gelangende Pauschalbetrag, wie im angefochtenen Bescheid auch ausgewiesen. Gemäß den Intentionen des Gesetzgebers erfolgt die Gebührenfestsetzung unabhängig von der Menge der abgeführten Abfälle, weshalb insgesamt in der Vorgehensweise der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim keine Rechtswidrigkeit erkannt werden kann.

Faktum ist, dass seitens der Stadtgemeinde jährliche Pauschalbeträge in Rechnung gestellt wurden, die in den einzelnen Vorschreibungen auf das jeweilige Quartal aufgeteilt ausgewiesen wurden, sodass jeweils ein Viertel des Pauschalbetrages pro Rechnung zur Vorschreibung gelangt ist. Die Zusammensetzung des Pauschalbetrages ergibt sich aus der Abfallordnung und wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid nachvollziehbar aufgeschlüsselt und die Höhe des Betrages von den Bf auch nicht beeinsprucht. In diesem Sinne ist auch eine Aufschlüsselung des Pauschalbetrages, bezogen auf Restabfall und Biotonne, nicht als rechtswidrig zu erkennen. Dem Beschwerdeantrag war nicht nachzukommen, da die Abfallgebühr für die Biotonne entsprechend der Verordnung festgesetzt wurde.

III.2. Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides:

Vor dem Hintergrund des oben unter Punkt III.1.2. Ausgeführten hat die belangte Behörde zu Recht den Antrag der Bf auf Rückzahlung der Gebühr für die Biotonne für die letzten fünf Jahre betreffend das gegenständliche Objekt mit der Adresse x, x, als unbegründet abgewiesen.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu

beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger